

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



10. Jahrgang

Seelow, den 27. Januar 2003

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis:	Seite
? Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) zwischen dem Amt Hoppegarten und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 05.12.2002 und ihre Genehmigung	1 – 3
? Bilanz der Kreissparkasse Märkisch-Oderland zum 31. Dezember 2002 - gekürzte Fassung -	4

Der Landrat
als allgemeine untere
Landesbehörde

Seelow, den 20.01.2003

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG die durch den Amtsausschuss des Amtes Hoppegarten und der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) zwischen dem Amt Hoppegarten und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 05.12.2002

und ihre

Genehmigung vom 16.01.2003

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekannt-

machungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

gez. i. V. M. Bonin
Reinking
Landrat

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 16.01.2003 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) zwischen dem Amt Hoppegarten und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 05.12.2002

hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

(LPartG) zwischen dem Amt Hoppegarten und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 05.12.2002.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde berücksichtigt, dass der Amtsausschuss des Amtes Hoppegarten mit dem Beschluss Nr. 015/12/02/4 vom 03.12.2002 und die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit dem Beschluss Nr. 147/2002 vom 05.12.2002 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dieser Form zustimmten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. i. V. M. Bonin
Reinking

- Siegel -

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

Zwischen dem	Amt Hoppegarten vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Klaus Otto
und der	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jürgen Henze

wird gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz-LPartG) vom

16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) sowie dem Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZverfG) vom 27. Juli 2001 (GVBl. I. S. 102) folgende

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Aufgaben zur Begründung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz den an dieser Vereinbarung Beteiligten als zuständige Behörden obliegen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin verpflichtet sich die Aufgaben nach § 1 für das Amt Hoppegarten gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des GKG durchzuführen.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Antrages auf Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft
 - b) die Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft, in der Weise, dass die Gemeinde die Betroffenen einzeln befragt, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen und die darauf erfolgenden Erklärungen zur Kenntnis nimmt;
 - c) das Anfertigen einer Niederschrift über die Abgabe der Erklärung vor der Gemeinde und Ausstellen der entsprechenden Urkunden für die Lebenspartner
 - d) die Entgegennahme von Namenrechtlichen Erklärungen gemäß § 4 LPartG-ZverfG und
 - e) die Weiterleitung von Mitteilungen gemäß § 5 LPartG-ZverfG
3. Die Ausübung der Aufgabe erfolgt im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Neuenhagen bei

Berlin entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Kosten

Das Amt Hoppegarten erstattet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die Kosten für die Aufwendungen bei der Durchführung der Aufgaben auf der Grundlage einer vorgelegten Kalkulation (Festbetrag pro durchgeführter eingetragener Lebenspartnerschaft), soweit diese nicht durch das Gebührenaufkommen gedeckt sind. Eine Überprüfung der Kostendeckung und damit verbundener eventuellen Angleichung erfolgt jährlich zum 01. Juni eines Jahres, erstmalig zum 1. Juni 2004.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer gilt für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der vertragschließenden Parteien sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich kündigt. Einer Begründung bedarf die Kündigung nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ort Dahlwitz-Hoppegarten Datum 03.12.2002

gez. Klaus Otto Klaus Otto (Siegel) Amtdirektor des Amtes Hoppegarten	gez. V. Schulz Volker Schulz Vorsitzender des Amtsausschusses des Amtes Hoppegarten
--	--

gez. Jürgen Henze Jürgen Henze (Siegel) Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	gez. i.V. Joachim Werner Jörg Güßfeldt Vorsitzender der Gemeindevertretung Neuenhagen
--	---

Neuenhagen b. Berlin 05.12.2002

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
Bilanz zum 31. Dezember 2001 (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro	Passiva	
Barreserve	40.898	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	171.339
Forderungen an Kreditinstitute	79.797	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	991.207
Forderungen an Kunden	471.523	Übrige Passiva	45.784
Wertpapiere	614.352	Sicherheitsrücklage	33.700
Ausgleichsforderungen	0	Bilanzgewinn	503
Anlagevermögen	18.610		
Übrige Aktiva	17.353		
Summe der Aktiven	1.242.533	Summe der Passiven	1.242.533
		Eventualverbindlichkeiten	9.012
		Andere Verpflichtungen	12.927

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 31. Mai 2002 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer 81 AR 150/96 hinterlegt und wurde im Bundesanzeiger Nr. 222 am 28. November 2002 veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2001 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 22.01.2003

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.